



**Kleine Anfrage von Jean Luc Mösch und Adrian Moos  
betreffend Gewässerschutzgesetz und die Umsetzung von Fischwanderprojekten,  
Schwall-Sunk-Projekten und Geschiebeprojekten im Kanton Zug**  
(Vorlage Nr. 3849.1 - 17969)

Antwort des Regierungsrats  
vom 14. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Jean Luc Mösch und Adrian Moos haben dem Regierungsrat am 19. Dezember 2024 mittels einer Kleinen Anfrage (Vorlage Nr. 3849.1 - 17969) fünf Fragen im Zusammenhang mit dem Gewässerschutzgesetz und der Umsetzung von Fischwanderprojekten, Schwall-Sunk-Projekten und Geschiebeprojekten im Kanton Zug gestellt. Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

- 1. Der Kanton Zug hat dem BAFU mitgeteilt, dass von den 10 erfassten Fischwanderprojekten eines abgeschlossen sei. Um welche Kraftwerke bzw. Hindernis handelt es sich bei den gemeldeten, resp. bei dem erledigten?**

Im GIS-Portal des Kantons Zug ([www.zugmap.ch](http://www.zugmap.ch)) gibt es den Layer «Sanierung Wasserkraft, Fischwanderung (CH)». Unter diesem sind unter anderem die Kraftwerke sowie die Sanierungsphase der Anlagen (siehe Layer «Fischwanderung Anlage Sanierungsphase» und die Legende) abrufbar. Weitere Details werden in der Tabelle (Beilage 1) aufgeführt.

Beim bereits sanierten Kraftwerk handelt es sich um das Kraftwerk Obermühle in Cham.

- 2. Weshalb hat der Kanton Zug dem BAFU weder Schwall-Sunk- noch Geschiebehaushalts Projekte gemeldet bzw. intern geplant, obschon bei genauer Betrachtung und dem stets möglichem Informationsaustausch mit dem Zuger Kantonalen Fischereiverband solche Projekte auf dem Gebiet des Kantons Zug sicher vorhanden wären?**

Im Kanton Zug betrifft die «ökologische Sanierung Wasserkraft» gemäss Art. 39a (Schwall und Sunk), Art. 43a (Geschiebehaushalt) sowie Art. 83b (Planung und Berichterstattung) des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 10 (Wiederherstellung der Fischwanderung) des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) ausschliesslich die Sanierung von Fischwanderhindernissen bei Kraftwerken.

Im Kanton Zug liegt einzig in der Oberen Lorze zwischen Ägeri- und Zugersee eine nicht sanierungspflichtige Schwall-Sunk-Strecke vor. Das Amt für Umwelt hat die Sanierungspflicht durch Fachbüros abklären lassen und die Berichte fristgerecht dem BAFU eingereicht. Das BAFU bestätigte mit Schreiben vom 19. November 2013 den Abschluss der Strategischen Planung Sanierung Schwall-Sunk im Kanton Zug (Beilage 2). Dasselbe gilt

für den Geschiebehaushalt. Auch diesbezüglich liegen keine sanierungspflichtigen Geschiebehaushaltsdefizite vor (siehe Beilage 3).

- 3. Interessanterweise ist im Bericht des BAFU auf Seite 9/22 zu lesen, dass im Jahr 2014 noch Gesamtschweizerisch 919 Anlagen als sanierungsbedürftig gemeldet wurden und im Jahr 2022 nur noch 636 Anlagen. Gab es im Kanton Zug seit dem Jahr 2014 sanierungsbedürftige Anlagen, welche als "nicht mehr sanierungsbedürftig" eingestuft wurden und somit aus der strategischen Planung gefallen sind?**

Der Kanton Zug hat dem Bundesamt für Umwelt BAFU den Schlussbericht der Planung zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit mit Schreiben vom 4. Dezember 2014 eingereicht. Das BAFU hat mit seiner offiziellen Stellungnahme vom 6. Oktober 2015 die strategische Planung gutgeheissen (Beilage 3). Seither sind keine Kraftwerke als «nicht mehr sanierungsbedürftig» eingestuft worden.

- 4. Generell ist festzustellen, dass ausser dem Hinweis, dass sich die Projekte im Kanton Zug in der strategischen Planung befinden, nichts passiert ist. Wie sieht der Umsetzungsplan (Gewässerschutzgesetz - Sanierung Wasserkraft bis 2030) der Zuger Regierung im Detail und unter Nennung der Projekte aus?**

Nach der Genehmigung der Strategischen Planung Fischwanderhindernisse im Jahr 2015 durch das BAFU wurde in einem ersten Schritt dem Kraftwerk Hammer am 19. September 2016 eine Sanierungsverfügung gemäss Art. 10 BGF zur Wiederherstellung der Fischwanderung zugestellt. Naturschutzorganisationen legten Einspruch ein und führten das Verfahren bis vor das Bundesgericht.

Im Jahr 2019 fällte das Bundesgericht ein wegweisendes Urteil (Urteil 1C\_631/2017 vom 29. März 2019), in dem die Überführung der ehehaften Wasserrechte in Konzessionen verlangte. Dieses Urteil hatte schweizweit weitreichende Auswirkungen, weshalb rechtliche Konsequenzen zunächst geklärt werden mussten. Dies führte zu Verzögerungen und zur Sistierung von Verfahren.

Nach Klärung der Rechtsfragen und des Verfahrensablaufs wurden die Verfahren zu den Sanierungsverfügungen im Jahr 2020 wieder aufgenommen. Seitdem hat der Kanton zahlreiche Sanierungsverfügungen erlassen, und die Werkeigentümerschaften arbeiten an der Umsetzung der Planungen. Beim Kraftwerk Obermühle in Cham wurde die Sanierung bereits baulich abgeschlossen und der Fischauf- und -abstieg wiederhergestellt. Eine Übersicht der Kraftwerke sowie der jeweilige Stand der Sanierungsverfügungen ist in Beilage 1 enthalten.

Sowohl bei den bisherigen als auch bei den noch ausstehenden Verfügungen wird die gesetzliche Frist eingehalten, so dass der Baubeginn durch die Werkeigentümerschaft gemäss Art. 10 BGF bis spätestens 31. Dezember 2030 begonnen werden kann (vgl. Vollzugshilfe «Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen: Finanzierung der Massnahmen» des BAFU [2016] bzw. Art. 9c VBGF).

**5. Gehen dem Kanton Zug durch das weitere Zuwarten mit den verbindlichen Massnahmen allfällige Bundesbeiträge zu Lasten der steuerzahlenden Zuger Bevölkerung verloren? Wenn ja, von welchem Betrag ist auszugehen und wann endet das Förderprogramm des Bundes?**

Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes vom 1. Januar 2011 und die neuen Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (VBGF; SR 923.01) betreffend die Planung der Massnahmen traten bei bestehenden Kraftwerken per 1. Juni 2011 in Kraft. Diese Änderungen verpflichten die Kantone dafür zu sorgen, dass die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken bis spätestens 31. Dezember 2030 erfolgt (vgl. Vollzugshilfe «Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen: Finanzierung der Massnahmen» des BAFU [2016] bzw. Art. 9c VBGF). Gestützt auf Art. 34 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) und Art. 29–33 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) werden die Kosten für die Planung, die Realisierung und die Erfolgskontrolle zur ökologischen Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen durch das BAFU nur dann vergütet, sofern mit den Massnahmen zur Sanierung nach Art. 10 BGF bis spätestens am 31. Dezember 2030 begonnen wurde. Die Vergütung des BAFU erfolgt an die Werkeigentümerschaft.

Fazit: Die Kosten für die Wiederherstellung der Fischgängigkeit der in der strategischen Planung zur Sanierung der Fischgängigkeit vom 4. Dezember 2014 als sanierungsbedürftig aufgeführten Objekte werden vom Bund vergütet. Für den Kanton gehen keine Bundesbeiträge verloren.

**Beilagen:**

- Beilage 1: Übersichtsliste vom 7. Januar 2025
- Beilage 2: Stellungnahme des BAFU zum Zwischenbericht des Kantons Zug betreffend Strategische Planung «Sanierung Schwall-Sunk» nach Art. 83b GSchG vom 19. November 2013
- Beilage 3: Stellungnahme des BAFU zum Schlussbericht des Kantons Zug zur Revitalisierung der Gewässer, der Sanierung Geschiebehauhalt und der Wiederherstellung der Fischwanderung vom 6. Oktober 2015)

**Regierungsratsbeschluss vom 14. Januar 2025**